

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dieblich

Öffentliche Sitzung: 09.09.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der „geschäftsführende“ Ortsbürgermeister Christoph Jung verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Ortsgemeinde Dieblich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO -).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO (Schweigepflicht), § 21 GemO (Treuepflicht) und § 22 GemO (Ausschließungsgründe).

Den verpflichteten Ratsmitgliedern wird der Kommunalbrevier ausgehändigt.

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Ernennung des Ortsbürgermeisters

Den Vorsitz übernimmt der geschäftsführende Erste Beigeordnete Helmut Hannes.

Herr Christoph Jung wurde in der Direktwahl am 09.06.2024 zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dieblich gewählt.

Der geschäftsführende Erste Beigeordnete Helmut Hannes nimmt die Ernennung des wiedergewählten Ortsbürgermeisters Christoph Jung vor und händigt die von ihm ausgefertigte Ernennungsurkunde aus. Durch die Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Hierüber wurde eine besondere Niederschrift gefertigt.

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Verpflichtung weiterer Ratsmitglieder

Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) darf, wer zum Mitglied des Gemeinderates gewählt ist und diese Wahl angenommen hat, nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde sein. Wird ein Mitglied des Gemeinderates zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt, so scheidet es mit seiner Ernennung aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied aus.

Für das zum Ortsbürgermeister ernannte Ratsmitglied Christoph Jung ist dementsprechend die Nachfolgerin, Frau Michelle Weber, als Ratsmitglied vor dem Amtsantritt in öffentlicher

Sitzung im Namen der Ortsgemeinde Dieblich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO -) zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt durch Ortsbürgermeister Christoph Jung.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO (Schweigepflicht), § 21 GemO (Treuepflicht) und § 22 GemO (Ausschließungsgründe).

Dem verpflichteten Ratsmitglied wird der Kommunalbrevier ausgehändigt.

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt;

a) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beigeordneten

b) Wahl des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

c) Wahl des/r ehrenamtlichen weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde Dieblich drei Beigeordnete hat.

b) Der Ortsgemeinderat wählt zum Ersten Beigeordneten:

Helmut Hannes

c) Der Ortsgemeinderat wählt zum weiteren („zweiten“) Beigeordneten:

Volker Perscheid

d) Der Ortsgemeinderat wählt zum weiteren („dritten“) Beigeordneten:

Eric Stumm